



Satzung

§ 1 – Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen **Samyama Integrale Yogameditation e.V.**
- 2) Der Sitz des Vereins ist Erlangen
- 3) Der Verein soll beim Registergericht des Amtsgerichts Fürth eingetragen werden.
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist die Pflege des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege.
- 2) Aufbau und Entwicklung einer Lehrer/Lehrerinnengemeinschaft auf der Basis gegenseitiger Unterstützung.
- 3) Der Verein versteht sich als Berufsverband der Fachlehrenden.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- 1) Die Entwicklung, Förderung, Qualifizierung und die Verbreitung von Samyama-Integrale-Yogameditation als ein Weg der Stille in Deutschland.
- 2) Die menschliche und fachliche Förderung, Unterstützung und Qualifizierung der Mitglieder/innen auf Gegenseitigkeit ist ein gleichrangiges Anliegen.
- 3) Samyama Integrale Yogameditation gründet sich auf die Erfahrung der Lehren von Willigis Jäger, Spiritual des Benediktushofes Holzkirchen, und der Yogatradition Krishnamacharya/Desikachar, Chennai.
- 4) Harald Homberger, Helga Simon-Wagenbach und Doris Karner-Klett sind diese beiden Schulungswege parallel gegangen und haben ihre Erfahrungen in der Tradition „Samyama Integrale Yogameditation“ zusammengeführt.



Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Planung und Durchführung folgender Maßnahmen:

- Schulung in Integraler Yogameditation zur Bewältigung von Alltagsanforderungen, Lebenskrisen und der Bewusstwerdung lebensgeschichtlicher und spiritueller Zusammenhänge.
- Weiterentwicklung der integralen Yoga-Meditation in Theorie und Praxis
- Ausbildung und Weiterbildung von Kursleiter/innen und Lehrern in Yogameditation
- Planung und Durchführung regelmäßiger Seminare, Weiterbildungsangebote, Supervision, Forschung und öffentlicher Veranstaltungen

Dabei besteht von Seiten des Vereins ein besonderes Interesse daran, der spirituellen Dimension der Meditation und ihrer praktischen Anwendung im Alltag Ausdruck zu verleihen.

§ 3 - Ethik des Vereins

1) Als Meditationslehrer erkennen wir das Eingebettet-Sein des Menschen in eine größere Dimension an, was sich zugleich in unserer Grundhaltung widerspiegelt. Unser Verständnis von Spiritualität gründet sich dabei auf die Erfahrung der Meditation in der Stille und der Wahrnehmung des gegenwärtigen Moments.

2) Die Verbindung der psychisch-gesundheitlichen und der geistig-seelische Aspekte der Integralen Yogameditation sind Hauptanliegen des Vereins.

3) Der Verein ist getragen von der Einübung in die universellen Werte der Liebe, des Mitgefühls, der Mitfreude und des Gleichmutes in der Arbeit, zu sich selbst, zu den Menschen und zur multidimensionalen Schöpfung.

4) Die Entwicklung von Achtsamkeit, Dank, Vertrauen, Mitmenschlichkeit, grundständiger Ausbildung, Blick auf eine, jenseits ihrer kulturellen Benennung, größeren Kraft helfen den Mitgliedern, den Vereinszweck zu verwirklichen. Das Dienen am anderen sowie das Einüben des spirituellen Erfahrungsweges helfen ebenso.

§ 4 - Zweckbestimmung

- 1) Der Verein ist parteipolitisch neutral, nicht konfessionell gebunden.
- 2) Der Verein verfolgt mit seinem Bildungsangebot ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- 4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 5) Vereinsmitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5 - Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 2) Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand.
- 3) Jedes Mitglied hat die Verpflichtung, die Ziele des Vereins zu fördern und muss einen Vereinsbeitrag entrichten.
- 4) Der Vereinsbeitrag beträgt mind. 50,-- € jährlich.
- 5) Der Vorstand kann Ehrenmitglieder benennen. Sie haben kein Stimmrecht. Ihnen ist die Beitragszahlung freigestellt. Sie fördern den Verein mit Ihrem Namen und ihren Verdiensten um die Methode.
- 6) Mitglieder, die ihren Beitrag nicht entrichten oder postalisch nicht mehr auffindbar sind, können vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Die Mitgliedschaft endet:

- mit dem Tod des Mitglieds
- durch Kündigung der Mitgliedschaft zum Ende des laufenden Kalenderjahres.
- durch Ausschluss durch den Vorstand (einfache Stimmmehrheit) bei vereinschädigendem Verhalten.

§ 6 – Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 7 – Der Vorstand

- 1) Der Vorstand des Vereins besteht aus zwei Vereinsmitgliedern, dem oder die erste Vorsitzende und dem geschäftsführenden Vorstand.
- 2) Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Sie sind geschäftsführend im Sinne des BGB.
- 3) Die Vorstandsmitglieder verteilen sich die Aufgaben selbst.
- 4) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandspersonen.
- 5) Die Vorstandsmitglieder können Ehrenvorstände ernennen, diese sind nicht geschäftsführend und haben kein Stimmrecht im Vorstand.
- 6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Geschäftsverteilungsplan geben.
- 7) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf Dauer von 3 Jahren gewählt.
- 8) Sollte ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand ausscheiden, kann der Vorstand sich bis zur nächsten Mitgliederversammlung selbst ergänzen. Die Vorstandsnachwahl findet dann auf der nächsten MV statt.
- 9) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Er kann Auslagenersatz und eine Aufwandsentschädigung im Sinne des EStG erhalten.
- 10) Vorstandsmitglieder können andere Tätigkeiten für den Verein gegen Bezahlung ausführen.
- 11) Der Vorstand kann einen Beirat bestellen und er kann für besondere Aufgaben Arbeitsgruppen (AG) einrichten

§ 8 – Die Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist mind. alle drei Jahre vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 4 Wochen einzuberufen.
- 2) Die Einladung erfolgt elektronisch und nur in Ausnahmefällen per Brief.

- 3) Dabei ist die festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- 4) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von einer Vorstandsperson und der SchriftführerIn zu unterzeichnen ist.
- 5) Die Mitgliederversammlung entscheidet in der Regel mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 6) Der Vorstand ist verpflichtet, eine außerordentliche Mitglieder Versammlung einzuberufen, wenn dies 40% der Mitglieder unter Angabe von Gründen fordern. Die Bestimmungen über die Mitgliederversammlung gelten entsprechend.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstands und dessen Entlastung
- Wahl der SchriftführerIn für die Mitgliederversammlung
- Wahl neuer Vorstandesmitglieder
- Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung (3/4 Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder)
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins. (3/4 Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder)
- Diskussion über die Weiterentwicklung des Vereins.

§ 9 - Auflösung des Vereins

- 1) Bei Auflösung des Vereins, welche nur mittels einer Mitgliederversammlung und mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen kann
- 2) oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an folgende gemeinnützige Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, Zwecke zu verwenden hat:

West-Östliche Weisheit - Willigis Jäger Stiftung

Sitz der Stiftung: Holzkirchen, Landkreis Würzburg, Unterfranken

- 3) Die Liquidation des Vereins wird vom letzten amtierenden Vorstand durchgeführt.

Holzkirchen, 18.November 2019